

- b) Plan des Arbeitsschutzes,
 - c) Plan für Arbeit und Sozialwesen
- im einzelnen festgelegt.

§ 2.

(1) Die im § 1 unter a) aufgeführten Pläne gelten

- a) für die volkseigenen Industriebetriebe der Republik,
- b) für die volkseigenen Industriebetriebe der Länder ohne Kommunalwirtschaftsunternehmen.

(2) Die im § 1 unter b) und c) aufgeführten Pläne gelten für die Arbeitsbereiche des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik und der Landesregierungen.

(3) Das Ministerium für Planung der Republik wird bis zum 20. März 1950 für den volkseigenen Verkehr und die volkseigenen Güter Pläne nach § 1 unter a) der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorlegen.

(4) Für die Heranbildung des fachlichen Nachwuchses nach den Notwendigkeiten der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik bis zum 1. April dem Ministerium für Planung der Republik ein Nachwuchsplan vorzulegen.

(5) Für die Fortbildung der vorhandenen Arbeitskräfte der volkseigenen Industrie, der Landwirtschaft und des Verkehrs ist vom Ministerium für Volksbildung der Republik in Zusammenarbeit mit den fachlichen Ministerien der Republik und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik bis zum 15. April 1950 dem Ministerium für Planung der Republik ein Fortbildungsplan für 1950 vorzulegen.

§ 3

*£-(1) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Rahmen seiner Aufgabenstellung für den Gesamtplan,
- b) die Ministerien der Republik für die Pläne ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- c) die Landesregierungen für ihr Land und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und sonstigen Unternehmungen.

(2) Der Plan Arbeitskräfte ist mit dem gleichen Plan für Groß-Berlin abgestimmt. Die Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben wird vom Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 4

In Übereinstimmung mit § 8 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBL. S. 41) sind die Aufgaben in den im § 1 genannten Plänen wie folgt festgelegt:

- a) Der Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme geht von der planmäßigen Bruttoproduktion aus und legt die Planziele für die Produktivität, die Arbeitsdauer, die Arbeitskräftezahl und ihre Struktur, den Durchschnittslohn und seine Struktur und damit für

die Lohnsumme fest. In der Quartalsaufteilung wird die Entwicklung während des Planjahres auf gezeigt. Die gesamten Leistungen der Betriebe und die Aufwendungen für die Beschäftigten sind an die Aufgabenstellung dieses Planes gebunden. Daher erfordert dieser Plan eine ganz besonders gründliche Bearbeitung und bildet das Kernstück der Betriebsplanung.

- b) Die Zunahme der Produktivität steht in engstem Zusammenhang mit der Zunahme der Produktion und der Senkung der Selbstkosten. Entscheidend ist bei der Aufteilung auf die Betriebe, daß diese Zusammenhänge unbedingt beachtet und die Quellen der Produktivitätszunahme sorgfältig eingerechnet werden. Die für die Produktivitätszunahme notwendigen Maßnahmen sind im § 8 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 aufgeführt.

Die Betriebe müssen diese Zusammenhänge bei der Erstellung der Betriebspläne erkennen und hierbei das Planziel der Produktivitätszunahme entsprechend berücksichtigen.

Die Produktivitätszunahme darf nicht das zufällige nachträgliche Ergebnis sein.

Im Sinne der Zielsetzung dieses Planes ist in jedem Falle die Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktivitätszunahme anzustreben.

- c) Die im Arbeitskräfteplan enthaltenen Lehrlingszahlen sind ein Teil des Nachwuchsplanes und stimmen mit diesem überein. Eine Aufgliederung auf die Berufe wird vom zuständigen Arbeitsamt vorgenommen.
- d) Die Errichtung von Betriebsberufsschulen erfolgt entsprechend dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur —. Das Ministerium für Volksbildung der Republik und die Landesregierungen erteilen die sich daraus ergebenden Auflagen.
- e) Die Errichtung von betrieblichen Gesundheitseinrichtungen erfolgt entsprechend dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen —. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik und die Landesregierungen erteilen die sich daraus ergebenden Auflagen.

■ § 5

(1) Der Plan des Arbeitsschutzes dient zum Schutze unseres wertvollsten Gutes, der menschlichen Arbeitskraft und geht in seinen Maßnahmen aus von dem Planziel der Senkung der Unfallziffern. Der Plan umfaßt alle Betriebe der gesamten Wirtschaft und ist von den Landesregierungen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur nach Quartalen aufzuteilen.

(2) Die weitere Senkung der Unfallziffern kann nur erreicht werden, wenn alle Maßnahmen des Arbeitsschutzplanes voll durchgeführt werden. Deshalb ist von den Betrieben auf breiter demokratischer Grundlage für die Verhinderung von Unfällen und für die Aufklärung von Unfallgefahren zu arbeiten.